

Das Punzierungsgesetz 2000 – aus der Sicht von Sachverständigen

Fragestellungen aus der Praxis

Dr. Andreas Schöller BSc MSc
Leitung Stabsstelle Punzierungskontrolle
Wien, 21. Oktober 2025

Punzierungskontrolle - Aufgabe

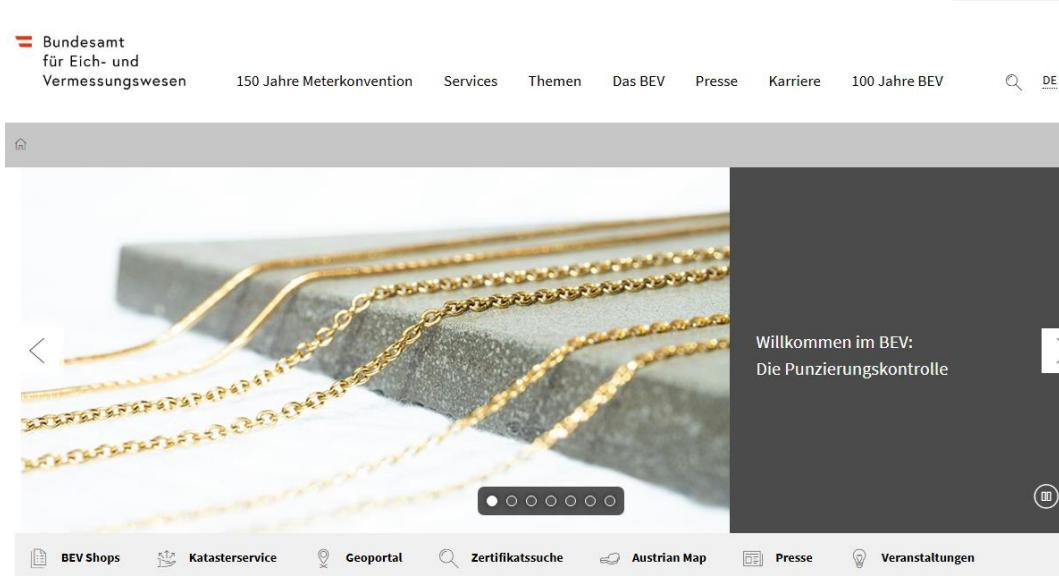
- Kontrolle und Überwachung des Handels mit Edelmetallgegenständen
- Rechtliche Grundlage ist das Punzierungsgesetz 2000 (PG 2000)
- Edelmetalle im Sinne des PG 2000: Platin, Gold und Silber
- Kennzeichnungspflicht: Feingehalts- & Verantwortlichkeits-Punzen
- Registrierungspflicht: Erfassung, Erhebung, Kontrolle und Strafverfügung
- Wichtige Aspekte: Konsumentenschutz, Schutz des Wirtschaftsstandortes Österreich

Punzierungskontrolle – Überstellung ins BEV

- Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, welche im BGBI. I Nr. 10/2025 veröffentlicht wurde, hat eine Überstellung des Kompetenzzentrums Punzierungskontrolle vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) in das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) bewirkt.
- Dies hat zusätzlich bewirkt, dass die Abteilung aus dem Zollamt Österreich (ZAÖ) in das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) überstellt und das Punzierungsgesetz 2000 entsprechend angepasst wurde.
- Die Anpassungen waren nur formeller Natur und betrafen die Zuständigkeit

Weitere Informationen:

<https://www.bev.gv.at/Themen/Marktueberwachung/Punzierungskontrolle.html>



Das Punzierungsgesetz 2000 – aus der Sicht von Sachverständigen

Fragestellungen 1

- Was ist bei der Übernahme von nicht punzierten Gegenständen zur Begutachtung zu beachten?
 - Ein gerichtlich beeidigter Sachverständiger ist nicht für die Einhaltung des Punzierungsgesetzes 2000 verantwortlich.
 - Er soll den Sachverhalt ermitteln und beschreiben.

Fragestellungen 2

- Ist eine Registrierung bei der Punzierungskontrolle notwendig, wenn man nur eine SV-Tätigkeit (Gutachten) durchführt?
- Das PG 2000 richtet sich an Gewerbetreibende: Wenn Sie ein Unternehmen führen, das Edelmetallgegenstände lagert, muss eine Registrierung vorgenommen werden.
- Werden die Edelmetallgegenstände wo anders gelagert und begutachtet ist keine Registrierung notwendig (z.B. Bezirksgericht).

Fragestellungen 3

- § 7 Abs 3 Zi 4 PG 2000: Nicht-Erreichen des Mindestfeingehaltes
- Die Gegenstände sind durch Aufschriften mit der Angabe des Metalles und des Feingehaltes zu kennzeichnen.
- In Österreich gibt es keine spezifische Regelung wie diese Gegenstände bezeichnet werden müssen. Es darf jedenfalls nicht zu einer Verwechslung mit Edelmetallgegenständen kommen.
- Eine Punzierung des Feingehaltes z.B. würde zu einer Verwechslung führen!

Fragestellungen 4

- Ist eine Erweiterung des österr. Punzierungsgesetzes auf Palladium vorgesehen?
Wenn ja, wann?
 - Es wird seit längerem über eine Liberalisierung des österreichischen Punzierungsgesetzes nachgedacht.
 - Die Aufnahme von Palladium als Edelmetall wäre jedenfalls im Sinne der Konvention.
 - Einen Zeitplan für eine Anpassung des PG 2000 gibt es jedoch nicht.

Fragestellungen 5

- Zollredlichkeit von (nicht-)punzierten Edelmetallgegenständen
 - Kommt in der Praxis häufiger vor, als man denkt
 - Ist der Ursprung des Edelmetallgegenstandes auf Grund fehlender Punzen nicht nachvollziehbar, sollte sich dies im Gutachten wiederfinden.
 - Eine Privatperson kann eine Selbstanzeige beim Zollamt Österreich machen – ein gerichtlich beeideter Sachverständiger nicht!

Fragestellungen 6

- Mekume-Gane
- § 2 Abs. 1 PG 2000: Edelmetallgegenstände müssen den Mindestfeingehalt sowohl im Ganzen als auch in den einzelnen Bestandteilen aufweisen.
- Eine Punzierung der verwendeten Legierungen ist somit ausgeschlossen.
- Beispiel: bei einem Verbund von 585 Au mit 925 Ag 50:50 wäre der resultierende Feingehalt 292,5 Au und 462,5 Ag; beides würde den Mindestfeingehalt unterschreiten!

Fragestellungen 7

- Kein Remedium - Technische Toleranzgrenzen
- Kupellation (Goldbestimmung) $\pm 0,5$ Tausendstel
- Potentiometrie (Silberbestimmung) ± 1 Tausendstel
- Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) ± 3 Tausendstel
- Strichprobe ± 5 Tausendstel (lt. VO wenige Tausendstel)
- Achtung bei internationalen Gegenständen Remedium möglich (z.B. Deutschland)!

Fragestellungen 8

- Verbindung von zwei Edelmetallen
- § 4 Abs. 3 und Abs. 4 PG 2000: Eine Feingehaltszahl gemäß Abs. 2 und 3 darf nur auf einem ihren Angaben entsprechenden Teil des Edelmetallgegenstandes angebracht werden.
- Wenn der Edelmetallgegenstand nachweislich aus einem EWR-Staat kommt, werden die dortigen Rechtsvorschriften akzeptiert!

Fragestellungen 9

- Überprüfung von Verantwortlichkeitspunzen
- Anfragen zur Verifizierung österreichischer Punzenbilder können jederzeit bei der Punzierungskontrolle gemacht werden.
- Die Möglichkeit für SV Punzenbilder selbst zu überprüfen besteht leider nicht.

Fragen?



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Andreas Schöller BSc MSc
Leitung Stabsstelle Punzierungskontrolle
andreas.schoeller@bev.gv.at